



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stiftung
Der Hospital zum Heiligen Geist
Postfach 17 57
88396 Biberach

Der Hospital Biberach		Tübingen 27.01.2020	
		Name	Christian Deigner
05. Feb. 2020		Durchwahl	07071 757-3208
		z. B. Artz. U. Aktenzeichen	14-8/2244.4-3 Der Hospital zum Heiligen Geist Biberach (Bitte bei Antwort angeben)
z. d. A.	WV. m. Vorg.	z. Erl.	
Az.:		z. Stn.	
FK:		z. Kts.	
		g. R.	
		b. R.	

Allgemeine Finanzprüfung der Stiftung Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach in den Haushaltsjahren 2011 – 2016

**Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 07.03.2018, Az.: 1S-87851
Stellungnahmen der Stiftung vom 14.05.2018, 06.09.2018 und 13.01.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Tübingen bestätigt gem. § 31 StiftG i. V. m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO, dass die allgemeine Finanzprüfung der Stiftung Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach in den Haushaltsjahren 2011 bis 2016 abgeschlossen ist. Die im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 07.03.2018 getroffenen Feststellungen können aufgrund der Stellungnahmen und der Zusagen der Hospitalstiftung als erledigt gelten.

Darüber hinaus werden noch folgende Hinweise gegeben:

zu Rdnr. 37 (Steuerung)

Die Stellungnahme lässt nicht erkennen, ob und inwieweit die bisherige Verwaltungspraxis umgestellt werden soll. Daher wird nochmals explizit auf die Rechtslage hingewiesen:

Gemäß § 114 Abs. 4 GemO ist der Gemeinderat als Stiftungsorgan nach Eingang des Prüfungsberichts über dessen wesentliche Inhalte zu unterrichten. Schon um sei-

ne Überwachungsaufgabe gegenüber der Verwaltung wirksam erfüllen zu können, muss dies in angemessener Frist erfolgen.

Eine Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts erst nach dem Abschluss der Prüfung entspricht dieser Vorgabe - in Abhängigkeit von der Verfahrensdauer - i. d. R. nicht.

Um der Kontrollfunktion des Gemeinderats gerecht zu werden, ist dieser zukünftig zeitnah nach Eingang des Prüfungsberichts über den wesentlichen Inhalt zu unterrichten.

zu Rdnrn. 47, 48 (Vergütung und Leistungen an Beschäftigte)

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 der Stiftungssatzung und § 11 Abs. 2 Nr. 22 der Hauptsatzung der Stadt Biberach wird von einer Beanstandung abgesehen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Hospitalverwalter analog zum Oberbürgermeister übertarifliche Eingruppierungen bis EG 12 vornehmen kann.

zu Rdnr. 58 (Beteiligung kommunaler Organe)

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 der Stiftungssatzung obliegt dem Gemeinderat als oberstem Stiftungsorgan die Genehmigung von Vermögensveränderungen, die für die Stiftung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind. Dass der Gemeinderat somit für die Gründung der Bürgerheim GmbH und die spätere Kapitalerhöhung zuständig ist, ergibt sich damit nicht zwangsläufig aus dieser Satzungsbestimmung.

Es wird angeregt, die Stiftungssatzung so zu präzisieren, dass die Zuständigkeiten in § 7 und § 8 genauer festgelegt werden und auf unbestimmte Formulierungen (z. B. „erhebliche wirtschaftliche Bedeutung“) verzichtet wird. Damit würden künftig unterschiedliche Auffassungen weitgehend vermieden.

Das Regierungspräsidium bittet um Unterrichtung des Gemeinderats als Stiftungsorgan über den Abschluss dieser Prüfung (VwV GemO Nr. 1 zu § 114).

Mit freundlichen Grüßen



Christian Deigner